

Unterlage 1.2

**Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruches
auf den Fl.Nrn. 2486 (TF), 2498 (TF), 2506 und 2507
Gemarkung Strahlungen, Landkreis Rhön-Grabfeld**

**Kurzbeschreibung des Vorhabens
zum Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG**

Anlage/Vorhaben: Steinbruch-Erweiterung

Antragsteller: Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG

Standort: Gemarkung Strahlungen

Bestand

Fl.Nr. 2503, 2505, 2514/1, 2530, 2533

Fl.Nr. 2499, 2500, 2501, 2502, 2504, 2532 (Genehmigung 2013)

Genehmigung 2014 bereits beantragt

Fl.Nr. 1304, 1305, 1306, 1312, Gemarkung Salz

Erweiterung:

Gemarkung Strahlungen

Fl.Nr. 2486 (TF), 2498 (TF), 2506 und 2507

Inhaltsverzeichnis

1	Umgriff und Lage der Erweiterungsfläche.....	1
2	Abbaukonzept	1
3	Emissionsverursachende Betriebsvorgänge und Schutzmaßnahmen	2
4	Geplante Rekultivierung	3
5	Belange von Natur und Landschaft	3

1 Umgriff und Lage der Erweiterungsfläche

Das vorhandene Steinbruchareal der Fa. Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerk GmbH & Co. KG erstreckt sich beidseits der Strahlunger Straße (Kreisstraße NES 18) zwischen den Ortschaften Salz und Strahlungen.

Die Fa. Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG, Strahlungen plant die Erweiterung des bestehenden und

- mit Bescheid vom 09.06.1989 (AZ: III/4-170) des Landratsamtes Rhön-Grabfeld genehmigten Kalksteinbruchs auf den Fl. Nrn. 2502, 2505, 2514/1, 2530 und 2533 bzw.
- mit Bescheid vom 25.04.2013 (AZ: 4.1-1711-20100014) des Landratsamtes Rhön-Grabfeld genehmigten Erweiterung des Kalksteinbruchs auf den Fl. Nrn. 2499, 2500, 2501, 2502, 2504 und 2532 der Gemarkung Strahlungen sowie
- der 2014 beim Landratsamt Rhön-Grabfeld beantragten Erweiterung des Kalksteinbruchs Fl.Nrn. 1304, 1305, 1306 und 1321 im Bereich der Gemarkung Salz

um eine weitere Erweiterungsfläche nach Südwesten mit den Fl.Nrn. 2486 (TF), 2498 (TF), 2506 und 2507 der Gemarkung Strahlungen.

Der exakte Umgriff der Erweiterungsfläche sowie die bestehenden und beantragten Steinbruchflächen sind der Unterlage 3.1.1 Eingabeplan 1 : 1 000 zu entnehmen.

Auf dieser insgesamt ca. 7,56 ha großen Fläche ist der Kalksteinabbau auf einer Fläche von ca. 68.070 m² geplant.

An allen Außenseiten des Steinbruchs, also vor allem nach Norden, Westen und Süden ist die Anlage eines temporären Schutzwalls mit Mutterboden und Abraum zur Unfallverhütung und Absicherung auf 7.500 m² vorgesehen.

Der Abbau wird vorerst bis auf eine Tiefe von 248 m ü. NN beantragt, was einer Abbautiefe von 66 – 81 m entspricht. Insgesamt ist die Entnahme von ca. 3,7 Mio m³ Material vorgesehen.

2 Abbaukonzept

Nach Rodung des Waldbestandes erfolgt der sorgsame Abtrag des Mutterbodens mit der separaten Lagerung an den Grundstücksrändern (s.u.). Auf Fl.Nr. 2486 wird außerdem die vorhandene Deponie unter dem Grüngutabfallplatz nach Räumung des Grünabfallplatzes ausgebaut und das Material sortiert und beprobt. Eine Zwischenlagerung des Materials ist im Bereich der Deponie des „Zweckverbands zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt“ vorgesehen. Das Material wird entsprechend der tatsächlichen Klassifizierung dann voraussichtlich ordnungsgemäß in der bestehenden Deponie des Landkreises wieder eingebaut.

Für diese Altablagerung wird eine eigene Sanierungsplanung erstellt.

Anschließend wird der minderwertige Abraum abgebaut und an zu rekultivierende Stellen des „Alt-Steinbruchs“ I nordöstlich der Kreisstraße NES 18 verfahren. Insbesondere lehmhaltiges Bodenmaterial wird dort zur mehrere Meter dicken Basisabdichtung eingebracht.

In der nächsten Abbauphase werden einige Meter des schlechteren Felsmaterials für einfache Auffüllungen als Schrottenmaterial abgebaut. Erst dann steht das höherwertige und für Betonsplitt und Edelsplitt geeignete Material zum Abbau an.

Die geplante Abbausohle liegt vorerst bei ca. 248 m ü.NN, also ca. 66 – 81 m unter der alten Geländeoberfläche.

Die Steilwände weisen jeweils ca. 20 - 30 m hohe Wände sowie 3 Zwischenbermen mit ca. 5 m Breite auf.

Der Abbau erfolgt wie in den bisherigen Steinbrüchen auch durch Sprengung. Die Abbaurichtung geht vom bestehenden Bruch II a schichtweise nach Südwesten und Westen.

Die Verkehrsanbindung erfolgt – wie beim bestehenden Steinbruch II a und der beantragten Erweiterung II b südwestlich der Kreisstraße - zunächst über die Unterführung unter der Kreisstraße NES 18 in den bestehenden Steinbruch I und dort in die Brecheranlage oder weiter über die vorhandene Werkszufahrt (Fl.Nr. 1292 der Gem. Salz) auf die Kreisstraße NES 18 Salz - Strahlungen.

3 Emissionsverursachende Betriebsvorgänge und Schutzmaßnahmen

Zu den emissionsverursachenden Betriebsvorgängen gehören

- der Sprengbetrieb mit Immissionen wie Lärm, Erschütterungen, Staub- und Gasausstoß
- das Aufladen und der Transport des Haufwerks mit Immissionen wie Lärm, Erschütterungen und Staub

Das abgebaute Material wird in der bestehenden und genehmigten Vorbrechanlage beim Schotterwerk im Bereich des Steinbruchareals I gebrochen und dort auch weiter verarbeitet.

Sprengungen und Absperrmaßnahmen

Die sprengtechnische Gewinnung wird mit Exan, Eurodyn, Riodin HE, Riodet (Zünder), Riocord (Sprengschnur) und Rioxam mittels elektrischer Zündung – das auch im bestehenden Steinbruch verwendete und bewährte Verfahren – durchgeführt.

Die Kreisstraße NES 18 führt in einer Entfernung von mind. 300 m an dem beantragten Abbaugelände vorbei. Während der Sprengarbeiten wird diese bei Bedarf, wie bereits im Genehmigungsbescheid III/4-170 vom 09.06.1989 und vom 25.04.2013 (AZ: 4.1-1711-20100014) des Landratsamtes Rhön-Grabfeld genehmigt, mit ausreichendem und geschultem Betriebspersonal abgesichert.

Der Sprengbereich wird zuverlässig abgesperrt, die Anzahl der Absperrposten wird so groß gewählt, dass eine lückenlose Absicherung des Sprengbereichs gewährleistet ist.

Für die Sprengsignale wird ein Signalhorn verwendet, das im gesamten Sprengbereich deutlich hörbar ist.

Zur Absturzsicherung wird das Areal der Steinbrucherweiterung durch

- einen umlaufenden temporären Wall im Osten, Südosten, Westen und Nordwesten gesichert.

Aufladen und Transport des Haufwerks

Zum Aufladen und zum Abtransport des nach der Sprengung liegenden Haufwerks werden als Maschinen

- Radlader oder Hydraulikbagger und
- Muldenkipper zum Transport zur Vorbrechanlage

nach dem neuesten Stand der Technik eingesetzt.

Mit dem Antrag auf Erweiterung des bestehenden und mit Schreiben vom 09.06.21989 (AZ: III/4-170) und vom 25.04.2013 (AZ: 4.1-1711-20100014) des Landratsamtes Rhön-Grabfeld genehmigten Steinbruchs wandern die Abbaumaschinen max. ca. 100 m weiter nach Süden, 320 m weiter nach Südwesten und bis zu 250 m nach Westen.

Dadurch wandert dieser Lärmemittent teilweise zwar weiter nach Süden, aber nicht näher an den nächstgelegenen, maßgeblichen Immissionsort der FI.Nr 415 Gemarkung Strahlungen (Mönchbergstraße 1) heran, in anderen Abbauphasen aber auch in nordwestliche Richtung deutlich weiter wegwärts.

Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere

- die gesetzlichen Arbeitsbestimmungen,
- die Unfallverhütungsvorschriften („Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ (BGV C 11), „Sprengarbeiten“ (BGR-GUV-R 241)) und
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik

werden beachtet.

4 Geplante Rekultivierung

Gemäß Ziel Z 2.1.3.1 des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 sollen „bei Abbaumaßnahmen in den Vorranggebieten schwerpunktmäßig als Nachfolgenutzungen angestrebt werden: Biotopentwicklung und Forstwirtschaft in den Vorranggebieten für Kalkstein CA 1 "Nördlich Strahlungen" (westlicher Teil)“.

Die Wiederverfüllung ist mit einer Basisabdichtung aus Lehm und darüber mit Bodenaushub vorgesehen.

Dabei soll für diesen Abbauabschnitt eine Biotopentwicklung mit Gehölzsukzession und Waldentwicklung in Teilbereichen angestrebt werden, da überwiegend Wald und Magerrasen sowie Verbuschungsflächen beansprucht werden.

Die betroffenen Flächen werden in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit der Wiederverfüllung bzw. Rekultivierung der weiteren Selbstbegrünung durch Sukzession überlassen. Dabei bilden sich langfristig Gehölzbestände (zunächst mit einem hohen Anteil an Pionierarten wie Weiden und Birken) aus. Die im Zuge des Abbaus entstehenden Felsböschungen werden (teilweise) erhalten.

5 Belange von Natur und Landschaft

Die Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruchs der Fa. Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG, Strahlungen im Bereich der Gemarkung Strahlungen stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar.

Zur Berücksichtigung dieser Belange von Natur und Landschaft wird deshalb eine landschaftspflegerische Begleitplanung als Bestandteil des Antrags auf Genehmigung nach § 16 BImSchG vorgelegt (Unterlage 4).

Naturhaushalt

Die von der Abbaumaßnahme betroffenen, ca. 70 – 80 Jahre alten überwiegend naturnahen Laub- und Mischwaldflächen werden als Flächen mit hoher Bedeutung für den biotischen Naturhaushalt eingestuft. Die im Süden am Rand und außerhalb des Abbaubereichs vorhandenen Magerrasen und Verbuschungsflächen sind als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG anzusprechen und Teil eines Europäischen Schutzgebietes (FFH-Gebiet „Wälder und Trockenstandorte bei Bad Kissingen und Münnerstadt (Nr. DE 5726-371.12)). Angrenzend sind nach Westen und Norden weitere ausgedehnte, überwiegend naturnahe Mischwälder mit eingelagerten kleinen Lichtungen vorhanden.

Eine erhebliche Vorbelastung besteht durch den in Betrieb befindlichen Steinbruch II und die Brechanlagen im Nachbarbruch I.

Landschaftsbild

Durch die Lage auf der Kuppe des „Mönchsbergs“ und den verbleibenden Waldkulissen nach Norden, Westen und Südwesten ist die geplante Erweiterung von Norden, Nordosten und Westen nicht zu erkennen. Die Erweiterung bis an die Hangkante zum Tal des Mönchsbachs führt dazu, dass der Steinbruch von den umgebenden Höhen und aus dem südlichen und östlichen Ortsbereich von Strahlungen nur teilweise einsehbar ist.

Aus dieser Richtung weist der Standort der Erweiterung eine hohe Empfindlichkeit gegenüber landschaftsoptischen Beeinträchtigungen auf.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes stellen insbesondere die vorhandenen Steinbruchareale im Nordosten und Norden dar.

Eingriffssituation gemäß Naturschutzgesetz

Eingriffe sind Wirkungen des geplanten Vorhabens, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen. Um die Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglichst gering zu halten, werden verschiedene Maßnahmen zur Eingriffsminimierung vorgesehen:

- Vermeidungsmaßnahme 2.1 V: Temporärer Sichtschutzwall zur Eingrünung, ggf. auch mit Verpflanzung der vorhandenen, als Biotop erfassten basenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen am Südwestrand der geplanten Erweiterungsfläche (siehe unten).
- Vermeidungsmaßnahme 2.2 V: Tabufläche – ein Betreten oder Befahren des FFH-Gebietes ist ausgeschlossen
- Vermeidungsmaßnahmen 2.3 V: Die beanspruchten Flächen werden nach Beendigung der Abbaumaßnahme der weiteren Sukzession überlassen.
- der fachgerechte Ausbau der vorhandenen Deponie unter dem Grüngutsammelplatz und die ordnungsgemäße Entsorgung in der Deponie des „Zweckverbands zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt

Die **Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs** erfolgt nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), der Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorgaben (Bayerisches Landesamt für Umwelt, März 2017) und gemäß § 8 Abs. 4 Satz 5 BayKompV bei der Gewinnung von Bodenschätzen sowie bei Abgrabungen und Aufschüttungen insbesondere durch die in § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG genannten Maßnahmen möglichst innerhalb der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche („interne Ausgleichsflächen“).

In der Summe entsteht ein Kompensationsbedarf von 607.709 Wertpunkten.

Mit Beginn der Rekultivierung bzw. der naturnahen Entwicklung der abgebauten Bereiche beginnt der abschließende Wertzuwachs, der zum Ende der Abbautätigkeit und Abschluss der Rekultivierung 603.512 Wertpunkte beträgt, also eine Kompensation von 99 % (603.512 Wertpunkte zum Bedarf von 607.709 Wertpunkten) ermöglicht.

Aus den vorgesehenen „externen Ausgleichsflächen“, der Pflegefläche (3.1 A) im FFH-Gebiet und den Ersatzaufforstungen (3.2.1 A bis 3.2.4 A), wird entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung ein Kompensationsumfang von 382.388 Wertpunkten neu geschaffen, der ebenfalls zum Ausgleich der zeitlichen Verzögerung (dem „time-lag“) beiträgt.

In der Summe ergibt sich aus der Bestandssituation nach Abschluss der Rekultivierung und den vorgesehenen externen Ausgleichsflächen mit Pflegefläche und Ersatzaufforstungen mit insgesamt 985.900 Wertpunkten gegenüber dem Bedarf von 607.709 Wertpunkten dann eine Überkompensation.

Für die Inanspruchnahme von ca. 6,7 ha Waldflächen sind entsprechend dem **Bayerischen Waldgesetz** (BayWaldG) **Ersatzaufforstungen** möglichst flächengleich vorzusehen. Auf 4 Flä-

chen in der Umgebung des Eingriffs (Fl.Nrn. 2132, 2608 und 2609, 2570 der Gemarkung Strahlungen und 1434 der Gemarkung Salz) werden insgesamt 4,4 ha Laubwaldaufforstungen sowie Waldmäntel mit vorgelagerten Waldsäumen geschaffen.

Bei der Bemessung dieser Ersatzaufforstungen ist auch die geplante Zielsetzung der Rekultivierung des Steinbruchs mit der Biotopentwicklung mit Gehölzsukzession und Waldentwicklung zu berücksichtigen, bei der sich zeitlich deutlich verzögert zum Abschluss der Rekultivierung auf bis zu 6,8 ha wieder Waldflächen entwickeln werden.

Die im Zuge des Landschaftspflegerischen Begleitplans durchgeführte **Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung** (Kap. 6 der Unterlage 4.1), kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen sowie der lokalen Populationen der Tier- und Pflanzenarten gemäß Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet DE 5726-371 „Wälder und Trockenstandorte bei Kissingen und Münnerstadt“ durch die geplante Steinbrucherweiterung aufgrund der in Anspruch genommenen Flächengrößen der betroffenen Lebensraumtypen des Schutzziels nicht sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Eine **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung** ist erforderlich (Unterlage 4.4). Diese detaillierte Betrachtung zeigt auf, dass durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im unmittelbaren Anschlussbereich an das FFH-Gebiet negative Auswirkungen der Abbautätigkeit auf die Lebensraumtypen und Arten des Schutzziels des FFH-Gebietes soweit verringert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Für den kleinflächigen Verlust von 1.018 m² der beiden FFH-Lebensraumtypen (Trocken-/Halbtrockenrasen sowie Wacholderheiden) außerhalb des FFH-Gebietes wird eine Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme = sog. CEF-Maßnahme) als Ausgleichsmaßnahme 3.1 A-CEF auf Fl.Nr. 2483 oder einer Teilfläche von Fl.Nr. 2469, einem verbuschten Magerrasen im FFH-Gebiet DE 5726-371 „Wälder und Trockenstandorte bei Kissingen und Münnerstadt“ westlich von Strahlungen mit 1.500 m² vorgesehen.

So kann in der Gesamtschau **sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen** eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzweck dieses Natura 2000-Gebietes vermieden werden, so dass nicht **gegen das Verschlechterungsverbot** verstoßen wird.

Im Rahmen der **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** (Unterlage 4.5) wird geprüft, ob sich für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch die geplante Erweiterung des Steinbruchs artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben und welche Maßnahmen zu treffen sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können vermieden werden, wenn folgende Maßnahmen und Beschränkungen eingehalten werden:

- Vermeidungsmaßnahme 1.1 V: Beschränkung der Holzung der Waldflächen und Gehölzbestände auf der Erweiterungsfläche gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG auf das Winterhalbjahr (nicht im Zeitraum zwischen 01.03. und 30.09). Die gerodeten Gehölze sind zügig abzutransportieren, so dass bis zum Frühjahr in den geplanten Abbaubereichen kein Reisig mehr liegt, in dem dann Vögel mit der Brut beginnen würden.
- Vermeidungsmaßnahme 1.2 V: Vergrämung und zeitlich versetzte Rodung von Wurzelstöcken zum Schutz der Haselmaus: Die Gehölze werden zunächst im Winterhalbjahr auf den Stock gesetzt und die Wurzelstöcke dann zeitversetzt erst nach Mitte April entfernt.